

Frequently Asked Questions (FAQ)

Verbuchung der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor SRS-CSPCP hat nachfolgende Frage zur Verbuchung der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank behandelt.

Frage

Im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Rechnungslegung des öffentlichen Sektors der Schweiz stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Gewinnausschüttungen und die Dividenden der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in den Kantonsrechnungen verbucht werden müssen.

Antwort

- A Laut Ziffern 3 und 5 der Fachempfehlung 02 des Handbuchs HRM2 richtet sich die Rechnungslegung unter anderem nach den Grundsätzen der Periodengerechtigkeit. Dies heisst, dass alle Aufwände und Erträge in derjenigen Periode zu erfassen sind, in welcher sie verursacht werden.
- B Die Gewinnausschüttung der SNB an den Bund und die Kantone kann drei Formen aufweisen:
1. Ordentliche Gewinnausschüttung
 2. Erhöhung der Gewinnausschüttung
 3. Dividende an die Aktionäre
- C Die **ordentliche Gewinnausschüttung** der SNB an den Bund und die Kantone wird in einer Vereinbarung zwischen dem EFD und der SNB geregelt (Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Schweizerischen Nationalbank über die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank vom 21. November 2011). Zum Zweck der mittelfristigen Verstetigung wird für einen bestimmten Zeitraum (4-5 Jahre) die Höhe der jährlichen Gewinnausschüttung festgelegt. Konkret muss die SNB die Gewinnausschüttung an den Bund und die Kantone vornehmen, solange die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung nicht negativ ist. Die Gewinnausschüttung kann gekürzt oder sistiert werden, falls die Ausschüttungsreserve dadurch negativ würde.
- Die Entscheidung, ob eine ordentliche Gewinnausschüttung an den Bund und die Kantone erfolgen kann oder nicht, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung der SNB. Über die Gewinnverteilung hingegen entscheidet die Generalversammlung der SNB im Zusammenhang mit der Annahme der Jahresrechnung und der Gewinnverwendung des Jahres N erst im Jahr N+1. Dieser Entscheid und nicht die Ereignisse während des Jahres N begründet für die betroffenen Körperschaften ein Recht. Zudem erfolgt die Auszahlung **nach** der Generalversammlung.
- D Die **Erhöhung der Gewinnausschüttung** der SNB an den Bund und die Kantone wird ebenfalls in der obgenannten Vereinbarung zwischen EFD und SNB geregelt. Eine Erhöhung der Gewinnausschüttung erfolgt, falls die Ausschüttungsreserve den Wert von CHF 10 Mia. überschreitet.
- Die Entscheidung, ob eine Erhöhung erfolgen kann oder nicht, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung der SNB.

Die Erhöhung der Gewinnverteilung hingegen hängt einerseits von einem Entscheid der Generalversammlung der SNB im Zusammenhang mit der Annahme der Jahresrechnung und der Gewinnverwendung, und andererseits vom vereinbarten Betrag zwischen dem EFD und der SNB ab. Diese werden erst im Jahr N+1 bekannt. Diese Entscheide und nicht die Ereignisse während des Jahres N begründen für die betroffenen Körperschaften ein Recht. Zudem erfolgt die Auszahlung **nach** der Generalversammlung.

E Bei genügendem Gewinn schüttet die SNB eine **Dividende** an ihre Aktionäre aus. Dieser Entscheid wird an der Generalversammlung der SNB, im Jahr N+1, getroffen. Die Auszahlung erfolgt **nach** der Generalversammlung. Dieser Entscheid der SNB und nicht die Ereignisse während des Jahres N begründet ein Recht für die betroffenen Körperschaften.

F Es steht der SNB frei, Rückstellungen für Währungsreserven nach ihrem Ermessen zu bilden. Der Bankrat entscheidet jährlich über die Höhe dieser Rückstellungen. Diese Entscheidung kann **nach dem Abschlussstichtag** erfolgen. Infolge der Erhöhung der Rückstellungen ist es möglich, dass kein ausschüttbarer Gewinn verbleibt.

G Die SNB kommuniziert jeweils anfangs Januar des Jahres N+1 das Jahresergebnis für das am 31. Dezember abgelaufene Geschäftsjahr inkl. Angaben betreffend Rückstellungen für Währungsrisiken, Ausschüttung an Bund/Kantone sowie die Höhe der Ausschüttungsreserve. In diesem Sinn besteht bei Bund und Kantonen am 31. Dezember kein Anspruch auf eine Gewinnausschüttung.

H Folglich werden die verschiedenen Arten der SNB-Gewinnausschüttung zu folgendem Zeitpunkt verbucht:

Ordentliche Gewinnausschüttung	N+1
Erhöhung der Gewinnausschüttung	N+1
Dividende an die Aktionäre	N+1

Verbuchung der ordentlichen und der Erhöhung der Gewinnausschüttung:
Konto 4110 Anteil am Reingewinn der SNB, Funktion 860 Banken und Versicherungen

Verbuchung der Dividende an die Aktionäre:
Konto 4464 Finanzertrag Nationalbank, Funktion 860 Banken und Versicherungen

I Diese Lösung ist IPSAS-konform, denn laut IPSAS 14.14 werden *Dividenden oder ähnliche Ausschüttungen* nach dem Abschlussstichtag nicht als Verbindlichkeiten erfasst. Unter diesem Gesichtspunkt können die verschiedenen Arten der Gewinnausschüttung der SNB als *ähnliche Ausschüttungen* betrachtet werden.

Lausanne, 18. Juni 2015